

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Gewährleistung der Abänderung der Art. 25, 28, 33, 37 und 38 der Staatsverfassung des Kantons Aargau.

(Vom 30. November 1904.)

Tit.

Mit Schreiben vom 4. November 1904 hat uns der Regierungsrat des Kantons Aargau mitgeteilt, daß in der Abstimmung vom 30. Oktober 1904 vom Volke des Kantons Aargau die Abänderung der Art. 25, 28, 33, 37 und 38 der Staatsverfassung des Kantons Aargau mit 20,808 gegen 11,089, und 19,128 gegen 9953 Stimmen beschlossen worden sei und stellt das Gesuch, es sei den abgeänderten Verfassungsbestimmungen die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Die Verfassungsrevision betrifft folgende Bestimmungen:

I. betreffend die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates:

1. Zusatz zu Art. 25:

„Dem Volk steht die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates zu, die in einem Wahlkreis vermittelst Wahlurne, und zwar erstmals im Frühjahr 1905, zu geschehen hat. Bei Bestellung dieser Behörde ist die Minderheit zu berücksichtigen.“

2. Art. 28, Lemma 3, erhält folgende Erweiterung:

„Die Mitglieder der Regierung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Großen Rates sein.“

3. In Art. 33 wird lit. o, lautend:

„die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates“ gestrichen.

4. In Art. 37 wird Lemma 2, lautend:

„Bei Bestellung des Regierungsrates ist die Minderheit zu berücksichtigen“ gestrichen.

5. An Stelle des Lemma 1 des Art. 38 tritt folgende Bestimmung:

„Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte je auf ein Jahr einen Präsidenten mit dem Titel Landammann und einen Vizepräsidenten mit dem Titel Landstatthalter.“

II. betreffend die Wahl der Abgeordneten des Kantons Aargau in den Ständerat:

1. Zusatz zu Art. 25:

„Des fernern wählt das Volk in einem Wahlkreis mittelst Wahlurne die Abgeordneten des Kantons in den Ständerat erstmals im Herbst 1905, und zwar für die gleiche Zeitdauer wie die Mitglieder des Nationalrates.“

2. In Art. 33 wird lit. p, lautend:

„die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat“ gestrichen.

Durch die Verfassungsrevision wird somit die Wahlart der Mitglieder des Regierungsrates und der Abgeordneten des Kantons in den Ständerat abgeändert, und zwar in dem Sinne, daß in beiden Fällen das Wahlrecht vom Großen Rat des Kantons auf das Volk übertragen wird.

Die abgeänderten Verfassungsbestimmungen enthalten nichts, was den in Art. 6 der Bundesverfassung aufgestellten Anforderungen widerspricht. Wir beantragen daher, den Art. 25, 28, 33, 37 und 38 der Staatsverfassung des Kantons Aargau die nachgesuchte Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. November 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung
der Art. 25, 28, 33, 37 und 38 der Staats-
verfassung des Kantons Aargau.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Botschaft und des Berichtes des Bundesrates vom
30. November 1904 betreffend die eidgenössische Gewähr-
leistung der Abänderung der Art. 25, 28, 33, 37 und 38 der
Staatsverfassung des Kantons Aargau;

in Anbetracht,

daß die Verfassung in den abgeänderten Bestimmungen
der Art. 25, 28, 33, 37 und 38 nichts enthält, was den
Vorschriften der Bundesverfassung widerstreitet;

daß die revidierten Artikel in der Volksabstimmung
vom 30. Oktober 1904 von der Mehrheit der stimmenden
Bürger angenommen worden sind;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Den abgeänderten Bestimmungen der Art. 25, 28, 33, 37 und 38 der Verfassung des Kantons Aargau wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt-

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Gewährleistung der
Abänderung der Art. 25, 28, 33, 37 und 38 der Staatsverfassung des Kantons Aargau. (Vom
30. November 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1904
Date	
Data	
Seite	127-130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 213

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.